



## **Kita Schnäggehuus – Betriebsreglement (gültig ab Januar 2020)**

- Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular. Falls freie Plätze vorhanden sind, kann Ihr Kind sofort eintreten, ansonsten wird es auf die Warteliste gesetzt. Dieselbe Regelung kommt bei einer Erhöhung der Anwesenheitstage zur Anwendung.
- Aufgenommen werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Spezielle Anliegen der Eltern können im persönlichen Aufnahmegespräch besprochen werden. Die Eingewöhnungszeit wird mit den Eltern zusammen festgelegt.
- Probezeit:** Die Probezeit bei Neuaufnahmen beträgt einen Monat. Nach Ablauf dieser Frist wird über die definitive Aufnahme des Kindes in die Krippe entschieden. Das Vertragsverhältnis kann während des Probemonats von beiden Seiten jeweils auf das Ende der Woche aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vertrags von Seiten der Eltern muss trotzdem der gesamte Probemonat bezahlt werden.
- Öffnungszeiten:** Die Kinderkrippe ist von 06:45 bis 18:30 Uhr geöffnet.
- Wenn die Kinder verspätet abgeholt werden, wird ein Zuschlag von Fr. 15.00 pro Viertelstunde berechnet. Es liegt in der Kompetenz der Krippenleiterin, in begründeten Ausnahmefällen auf diesen Zuschlag zu verzichten.
- Die Krippe bleibt an den offiziellen Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August) sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- Blockzeiten:** Von 8:30 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Damit soll eine möglichst ungestörte pädagogische Arbeit ermöglicht werden.
- Ausflüge:** Zusätzlich zu den Aktivitäten innerhalb der Kita werden periodisch Ausflüge organisiert. Diese finden zu Fuss oder mit den öffentlichen Transportmitteln (Bus, Zug, Schiff) statt. Die Kita benutzt niemals private Transportmittel, mit Ausnahme von Taxi oder Ambulanzfahrzeug in einem Notfall.
- Mitbringen:** Die Kinder bringen Zahnbürste sowie der Jahreszeit entsprechende und mit dem Namen des Kindes angeschriebene Reservekleider in die Kita mit (siehe unten). Es sollen keine Süssigkeiten und eigene Spielsachen, ausser einem Kuscheltier, mitgebracht werden.
- für jedes Kind steht in der Garderobe der Kinderkrippe ein Körbchen bereit, in welchem diverse Sachen aufbewahrt werden können:
- Ersatzkleider (Body, Socken, T-Shirt, Hosen, Pullover)
  - Regenkleider (Regenjacke und -hose, Gummistiefel)
  - Winterkleider (Strumpfhose, Handschuhe, Mütze, Skianzug)
  - Sommerkleider (Badeutensilien, Sonnenhut, Sonnencreme)
- Die Verantwortung über den Inhalt des Körbchens tragen die Eltern.
- Essen:** Die Kinder erhalten Znüni, Mittagessen und Zvieri. Die Zwischenmahlzeiten werden durch das Krippenteam vor Ort zubereitet, wobei frische Früchte, Milch und Joghurt aus der Region wichtige Bestandteile sind. Das Mittagessen wird von der Küche der Residenz Senevita bezogen. Die Kita verfügt über das Label 'Fourchette verte für Kleinkinder', welches für abwechslungsreiche und ausgewogene zusammengesetzte Mahlzeiten sowie für eine gesunde Umgebung dank Einhaltung von Hygienevorschriften sowie vorgenommener Abfalltrennung steht.
- Bei schwerwiegenden Allergien können die Eltern das Essen für Ihre Kinder in die Kita mitbringen.



Für die Kleinkinder ist es wichtig, dass sie ihren gewohnten Essrhythmus beibehalten können und somit ihre Mahlzeiten erhalten, wenn sie hungrig sind. Die Krippe bietet den Kleinkindern frisch zubereiteten Gemüse- und Früchtebrei an. Dieser wird ohne jegliche Zusatzstoffe wie Salz, Zucker oder Geschmacksverstärker hergestellt. Diese Mahlzeiten für die Kleinkinder sind im Betreuungspreis inbegriffen. Der Übergang vom Brei zur festen Nahrung geschieht individuell und in Absprache mit den Eltern.

Schoppen und spezielle Nahrung muss von den Eltern mitgebracht werden.

**Trinken:** In der Krippe verfügt jedes Kind über seine persönliche Trinkflasche, welche mit Wasser gefüllt wird und jederzeit für das Kind selbständig erreichbar ist.

**Abholpersonen:** Die Kinder dürfen nur von den uns bekannten Personen abgeholt werden. Ist dies nicht der Fall, so muss dies vorher dem Kita-Personal mitgeteilt werden.

**Zusammenarbeit mit den Eltern:**

Eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Betreuerinnen und den Eltern bildet die Grundlage für die optimale Betreuung des Kindes. Wichtige Beobachtungen bezüglich des Verhaltens und des Wohlbefindens der Kinder während der Betreuung in der Kita Schnäggehuus werden den Eltern beim Abholen des Kindes mitgeteilt. Bei Bedarf können die Eltern jederzeit einen Besprechungstermin mit der Krippenleiterin vereinbaren.

Ein bis zwei Mal pro Jahr werden die Eltern durch die Gruppenleiterin zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, um den Entwicklungsstand des Kindes zu besprechen. Im Interesse des Kindes sollten die KrippenmitarbeiterInnen über spezielle familiäre Gegebenheiten und Situationen informiert werden.

Das Krippenpersonal ist an die Schweigepflicht gebunden.

**Videos und Fotos:** Beim Abholen des Kindes erhalten die Eltern eine detaillierte mündliche Rückmeldung. Dazu wird eine Tagesdokumentation geführt, welche den Tagesablauf sowie wichtige Informationen der Eltern und der Mitarbeitenden festhält. Zusätzlich werden bei Bedarf Fotos und Videos mit den krippeneigenen Tablets gemacht. Diese Hilfsmittel unterstützen auf visuelle Art die Rückmeldung und Information an die Eltern. Diese Aufnahmen werden im Beisein der Eltern täglich wieder gelöscht. Sie werden nicht für andere Zwecke benutzt und keinesfalls an Dritte weitergegeben.

Mit dem krippeneigenen Fotoapparat werden Aufnahmen gemacht, welche beispielsweise für eine allfällige Fotoshow am Elternabend oder ähnliche Zwecke benutzt werden. Auch diese Aufnahmen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Auf der Homepage der Kita werden nur Fotos von Kindern aufgeschaltet, bei welchen die Eltern auf dem Anmeldeformular die entsprechende Einwilligung erteilt haben.

**Parkplätze** Vor der Krippe stehen den Eltern für das Bringen und Abholen der Kinder nur die Besucherparkplätze der Residenz zur Verfügung. Die anderen Parkplätze dürfen nicht benutzt werden.

**Vorschläge und Beschwerden:**

Bei allfälligen Vorschlägen oder Beschwerden sind die Eltern gebeten, sich direkt an die Betreuerinnen beziehungsweise die Krippenleitung oder per Email an die Administration zu wenden.

**Absenzen:** Absenzen müssen der Krippe so früh als möglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr gemeldet werden. Ferienabwesenheiten melden Sie bitte spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn.



**Krankheit/Unfall:** Erkrankt oder verunfallt ein Kind, so werden die Eltern umgehend benachrichtigt, damit sie das Kind abholen können. Bei einem Notfall ist das Krippenpersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben. Das Personal hat zudem das Recht, bei einem Notfall eine Ambulanz anzufordern, falls dies als sinnvoll erachtet wird (dies kann auch der Fall sein, wenn aufgrund des Personalbestands keine Möglichkeit besteht, das betroffene Kind selber zum Arzt oder ins Krankenhaus zu bringen). Die Kosten für Notfalltransporte (Ambulanz, Helikopter) müssen von den Eltern übernommen beziehungsweise bei der Krankenversicherung des Kindes eingefordert werden.

Zum Schutz der übrigen Kinder darf ein Kind mit einer ansteckenden Krankheit (Windpocken, Magen-Darm-Grippe, usw.) nicht in die Krippe gebracht werden. Das Kita-Personal hat zudem das Recht, bei einem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit zu verlangen, dass das Kind zuhause bleibt (respektive von den Eltern in der Kita abgeholt wird). Auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigen sollte, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Betreuungskosten.

Wenn das Kind sich unwohl fühlt und den Kita-Alltag nicht mitmachen kann, oder wenn das Kind über 38.1 Grad Fieber hat, darf es nicht in die Krippe kommen. Bei Erkältung (ohne Fieber) und/oder Husten kann das Kind jedoch die Kita besuchen.

Das Kita-Personal ist befugt, den Arzt des Kindes beizuziehen und ihn oder sie über Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand des Kindes zu informieren.

Bei Kindern mit Läusen oder Nissen (die Eier der Läuse) verweisen wir auf das entsprechende Informationsblatt des Kantonsarztes, welches in der Kita vorhanden ist. Die Kinder dürfen die Kita besuchen, sobald sie mit der Behandlung der Kopfläuse begonnen haben.

Wenn grössere ansteckende Krankheiten in der Kita im Umlauf sind, werden die Eltern mittels eines Anschlags in der Krippe informiert.

**Tarif:** Die Verrechnung erfolgt in gleichmässigen Monatspauschalen. Diese werden wie folgt berechnet: Pro Jahr werden 48 Wochen in Rechnung gestellt (51 Wochen ist die Krippe geöffnet, drei Wochen sind als Ersatz für Feiertage und Ferienabwesenheiten gratis). Für den Monatsbeitrag ergibt sich folgender Tarif:

$$\frac{48 \text{ Wochen} \times \text{Anzahl Tage (oder Halbtage)} \times \text{Tarif}}{12} = \text{Monatsbeitrag}$$

Monatlich werden also 4 Wochen in Rechnung gestellt, unabhängig von der effektiven Anzahl Betreuungstage während dieses Monats.

Die Monatsbeiträge sind spätestens bis zum 26. des Vormonats zu überweisen.

**Ermässigungen:** **Probemonat:** Für den Probemonat wird ein Rabatt von 25% gewährt.

**Geschwisterrabatt:** Ab dem zweiten und bei jedem weiteren Kind wird eine Ermässigung von 10% auf die Monatspauschale gewährt. Bei unterschiedlichen Monatstarifen wird jeweils der höchstmögliche Rabatt gutgeschrieben.

**Krankheit/Unfall:** Bei Absenzen aufgrund von Krankheit oder Unfall wird auf Ersuchen der Eltern und nach Vorweisen eines Arzzeugnisses ab der 3. Woche (für maximal 12 Wochen) eine Tarifiereduktion von 50% gewährt.

**Ferienabwesenheiten:** Keine Ermässigung wird wegen Ferienabwesenheiten gewährt.



**Mutterschaftsurlaub:**

Bei Mutterschaftsurlaub wird eine Tarifiereduktion von 50% während maximal 12 Wochen gewährt, wenn das Kind in dieser Zeit nicht in die Krippe kommt.

**Gebühr für Windeln:** Windeln werden von der Kita eingekauft, d.h. die Eltern müssen keine Windeln mitbringen. Bei neu eintretenden Kindern wird dafür mit der ersten Rechnung folgender Unkostenbeitrag verrechnet:

Alter bei Eintritt	3-6 Monate	7-12 Monate	13-18 Monate	19-24 Monate
½ Betreuungstag	Fr. 45.--	Fr. 35.--	Fr. 25.--	Fr. 10.--
1 Betreuungstag	Fr. 90.--	Fr. 70.--	Fr. 50.--	Fr. 20.--
2 Betreuungstage	Fr. 180.--	Fr. 140.--	Fr. 100.--	Fr. 40.--
3 Betreuungstage	Fr. 270.--	Fr. 210.--	Fr. 150.--	Fr. 60.--
4 Betreuungstage	Fr. 360.--	Fr. 280.--	Fr. 200.--	Fr. 80.--
5 Betreuungstage	Fr. 450.--	Fr. 350.--	Fr. 250.--	Fr. 100.--

Diese Kosten werden nur einmalig verrechnet, damit sind dann alle Windeln bezahlt, welche während der gesamten Betreuungszeit in der Kita benötigt werden. Bei einer Änderung der Betreuungstage werden keine Kosten zurückerstattet oder nachverlangt. Bei einem Austritt werden ebenfalls keinerlei Kosten zurückerstattet. Einzige Ausnahme ist ein Austritt während des Probemonats; in diesem Fall werden die Kosten für die Windeln zurückerstattet.

**Einschreibengebühr:** Die Kita Schnäggehuus erhebt keine Einschreibengebühr.

**Versicherung:** Die Kinder sind durch die Eltern gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Eine Haftpflichtversicherung des Kindes wird den Eltern empfohlen. Auf dem Hin- und Rückweg zur Krippe sind die Eltern für das Kind verantwortlich. Die Krippe haftet nicht für den Verlust von persönlichen Gegenständen oder Beschädigungen durch andere Kinder.

**Kündigungsfrist:** Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Monatsende in schriftlicher Form zuhanden der Krippenleiterin gekündigt werden. Dieselbe Frist gilt auch bei der Kündigung von einzelnen Betreuungstagen.

**Mahngebühren:** Ab der zweiten Mahnung kann pro geschuldetem Monat eine Mahngebühr von Fr. 10.- erhoben werden.

**Ausschluss:** Der Ausschluss eines Kindes kann ausgesprochen werden, wenn die Eltern des Kindes wiederholt gegen das Betriebsreglement oder die Anordnungen der Krippenleiterin verstossen, die Elternbeiträge nach zweimaliger Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlt haben, oder wenn das Kind den Krippenbetrieb in untragbarer Weise stört.

**Inkrafttreten:** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten wird das vorherige Reglement vom 1. April 2018 aufgehoben.